

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Celle

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 folgende Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Celle beschlossen:

§ 1

Begriff und Auftrag der städtischen Kindertageseinrichtungen

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen sind öffentliche Einrichtungen, die von der Stadt Celle betrieben werden. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.
- (2) Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (3) Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Celle erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) vom 7. Juli 2021

§ 2

Gliederung der Tageseinrichtungen und Zweckbestimmung

Die Tageseinrichtungen für Kinder gliedern sich in folgende Betreuungsformen / Regelleistungen

- a) Krippen für Kinder grundsätzlich im Alter von sechs Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Eine Aufnahme ab der 9. Woche ist in Einzelfällen ausnahmsweise zulässig.
- b) Kindergarten für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.
- c) Horte von der Einschulung bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensjahres

§ 3

Mitarbeit der Sorgeberechtigten, Elternbeiräte, Kindergartenstadtelternrat

- (1) Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise der Kindertageseinrichtung sind Hospitationen nach Absprache mit der Leiterin / dem Leiter erwünscht.
- (2) Es werden Elternvertretungen sowie ein gemeinsamer Beirat gebildet. Einzelheiten zur Arbeit dieser Gremien sind in den dafür geltenden Richtlinien geregelt.

§ 4

Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich online im Kita-Portal der Stadt Celle. Im Ausnahmefall kann die Anmeldung auch direkt in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Anmeldung für die Hortbetreuung erfolgt direkt im Fachdienst Kindertagesbetreuung.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Celle können grundsätzlich nur Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in Celle haben. Der über den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung hinausgehende **Betreuungsbedarf ist nachzuweisen**.

(3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind hierbei in folgender Reihenfolge

a.) Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht oder arbeitssuchend ist, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will. Ein Nachweis darüber ist beizubringen.

oder

Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit zwei Personensorgeberechtigten leben, die einer Beschäftigung nachgehen oder arbeitssuchend sind, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen. Ein Nachweis darüber ist beizubringen.

b.) Kinder, die von der Krippe in den Kindergarten derselben Einrichtung wechseln

c.) Kinder, die aufgrund ihres Alters bei Eintritt in die Tageseinrichtung voraussichtlich das letzte Jahr vor der Einschulung absolvieren,

d.) Kinder, bei denen ein Geschwisterkind zeitgleich in der Tageseinrichtung betreut wird, wenn die vorgenannten Kriterien (Berufstätigkeit des/der Personensorgeberechtigten) zutreffen,

e.) Kinder, die seit mehr als einem Jahr auf der Warteliste stehen

f.) Kinder, die aus sozialpädagogischen Gründen der Betreuung in einer Tageseinrichtung bedürfen

Eine Aufnahme kann auch abweichend zu den oben genannten Kriterien erfolgen, wenn die Gruppenstruktur dies notwendig macht, um zum Beispiel eine Platzreduzierung zu vermeiden oder die Besonderheit der Gruppe dies notwendig macht (zum Beispiel Integrationsgruppen).

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern mitgeteilt, eine Aufnahmeverpflichtung für eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Absagen erfolgen über das Kita-Portal.

(5) In die **Hortbetreuung** der Stadt Celle können grundsätzlich nur Kinder aufgenommen werden, die eine Schule in Celle besuchen. Der **Betreuungsbedarf ist entsprechend § 4 Abs. 3 lit. a.) nachzuweisen**.

(6) Bei einem Wechsel der Betreuungsform ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

(1) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt und übermittelt personenbezogene Daten (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz).

Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Hinweis:

Nach § 73 Abs. 1a) Nr. 17a IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Seit Einführung des Masernschutzgesetzes dürfen Kinder ohne Impfnachweis nicht mehr in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, daher wird bei fehlendem Nachweis eine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung abgelehnt.

- (2) Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leiterin / der Leiter der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes mit **einer Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz** sind die Kindertageseinrichtung sowie das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Dies gilt auch bei solchen Erkrankungen anderer Personen im häuslichen Bereich. Bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs. 1 IfSG).
- (4) Bei sonstigen Erkrankungen darf das Kind die Kindertageseinrichtung frühestens 24 Stunden nach Abklingen der Symptome (z.B. Fieber, Durchfall, Erbrechen, etc.) wieder besuchen. Eine mündliche Versicherung der Personensorgeberechtigten ist ausreichend. Die Kita-Leitung ist im Zweifelsfall berechtigt, die Annahme des Kindes zu verweigern und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern.
- (5) Bei Auftreten der unter 4. genannten Symptome, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage ist am Kita-Alltag teilzunehmen oder aus sonstigem wichtigen Grund sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (6) In den Kindertageseinrichtungen werden ärztliche Untersuchungen durch das Gesundheitsamt durchgeführt.
- (7) Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht berechtigt, den Kindern Medikamente zu verabreichen. Auf ärztliche Anordnung und mit Zustimmung der Eltern sind Ausnahmen möglich.

§ 6

Betreuungszeiten

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen mit Ganztagsangeboten für Kinder sind in der Regel von Montag bis Freitag von 07.00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf kann in dafür vorgesehenen Tageseinrichtungen eine Öffnungszeit von 7.00 - 19.00 Uhr angeboten werden. Innerhalb der Öffnungszeiten werden Betreuungszeiten festgelegt.

Die Betreuungszeiten sind in der:

Krippengruppe

Vormittagsgruppe	08.00 – 12.00 Uhr
3/4 Gruppe	08.00 – 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe	08.00 – 16:00 Uhr

Kindergartengruppe

Vormittagsgruppe	08.00 – 12.00 Uhr
Integrationsgruppen	08.00 – 13.00 Uhr
3/4 Gruppe	08.00 – 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe	08.00 – 16:00 Uhr
Nachmittagsgruppe	12.30 – 16.30 Uhr

Hortbetreuung

im Anschluss an die Ganztagsgrundschule bis	16.30 Uhr
freitags bis	16.30 Uhr
in den Ferien von	08.00 – 16.30 Uhr

- (2) Die tägliche Verweildauer eines Kindes in der Kindertageseinrichtung ist auf die psychische und physische Verfassung eines Kindes abzustimmen.
- (3) Gastkinder können bis zu 5 Tagen kostenlos aufgenommen werden. Ab dem 6. Tag muss das tägliche Benutzungsentgelt gezahlt werden. Essengeld ist vom ersten Besuchstag an zu zahlen.

§ 7

Entgelte

Die Höhe der zu zahlenden Entgelte richtet sich nach der vom Rat der Stadt Celle beschlossenen Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Kündigung

- (1) Der Betreuungsvertrag kann jederzeit bis zum 15. eines Monats zum Monatsende gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung ist bei der Leiterin / dem Leiter der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (2) Abweichend von der unter 1. genannten Kündigungsregelung kann die Hortbetreuung immer zum 15. eines Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wurde lediglich wochenweise Ferienbetreuung im Hort gebucht, beträgt die Kündigungsfrist jedoch drei Wochen vor Ferienbeginn.
- (3) Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus sonstigem wichtigen Grund (z.B. Nichtzahlung der Entgelte) kündigen.
- (4) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern nach einer weiteren Woche über den Platz anderweitig verfügt. Der Betreuungsvertrag gilt dann als einvernehmlich aufgehoben.

§ 9

Mahlzeiten

Kinder, die ganztags betreut werden, nehmen gemeinsam das Mittagessen ein. In einzelnen Einrichtungen besteht auch bei Besuch der Vormittags- bzw. Nachmittagsgruppe die Möglichkeit, das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung einzunehmen. Die Kosten hierfür sind monatlich zu entrichten.

§ 10

Schließung

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind mindestens 46 Wochen im Jahr geöffnet. Gleiches gilt für die Hortbetreuung als Ergänzung zur Ganztagsgrundschule.

- (2) Während der Sommerferien sind die Einrichtungen oder Teile der Einrichtungen für die Dauer von mindestens 3 Wochen geschlossen.
- (3) Sonstige geplante Schließungen (Studientage u.a.) erfolgen in Absprache mit dem Elternbeirat.
- (4) Werden die Kindertageseinrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Celle als Träger nicht zu verantworten hat, geschlossen oder die Betreuungszeiten verkürzt, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung, auf Schadensersatz oder auf Rückerstattung der Entgelte.

§ 11

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Gruppe und endet mit der Verabschiedung.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Die Kinder sind aus Sicherheitsgründen in die jeweiligen Gruppen zu bringen und von dort abzuholen.
- (3) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zum Kindergarten sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht Unfallversicherungsschutz, weitergehende Haftung entfällt.
- (4) Die unter 3. genannte Regelung gilt nicht für Gast- bzw. Besucherkinder.

§ 12

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen und Teilnichtigkeiten

- (1) Die Stadt kann diese Kindertageseinrichtungen – AVB im Rahmen der durch die Gesetze und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 13

Schlussvorschriften

- (1) Mit jedem Bereuungsvertrag werden den Eltern die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und die Entgeltordnung ausgehändigt. Durch Unterschrift unter den Betreuungsvertrag werden diese anerkannt.
- (2) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

Celle, den 17. Mai 2023

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister